



Stans, 21. Oktober 2025

Nr. 659

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit betreffend freiwillige Beendigung des Lebens in Pflegeheimen. Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Motion Sterbehilfe

Mit Schreiben vom 28. November 2022 reichten Landrätin Elena Kaiser, Stansstad und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes zur freiwilligen Beendigung des Lebens ein. Die Motion verlangt, dass das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) mit einem neuen Artikel ergänzt wird, der die freiwillige Beendigung des Lebens auch in Gesundheitseinrichtungen ermöglichen soll. An seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 hiess der Landrat die Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad und Mitunterzeichnenden betreffend Ergänzung des Gesundheitsgesetzes gut.

1.2 Kantonales Gesetzgebungsprojekt

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss Nr. 654 vom 5. Dezember 2023 eine Projektgruppe, einen Gesetzes- und Verordnungsentwurf zu erarbeiten. Im Projekt sind Mitarbeitende der Gesundheits- und Sozialdirektion, der Pflegeheime und des Spitals Nidwalden vertreten. Für die Motion Sterbehilfe soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Im Weiteren wurden in den letzten Jahren verschiedene Themen auf Bundesebene geregelt. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen auf das kantonale Gesundheitsgesetz.

1.3 Interne Vernehmlassung und Redaktionskommission

Die Gesundheits- und Sozialdirektion lud mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 im Rahmen der internen Vernehmlassung zur Stellungnahme ein. Diese endete am 24. Januar 2025. Die Vorlagen wurden am 24. März 2025 von der Redaktionskommission begutachtet.

1.4 Externe Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 254 vom 15. April 2025 die Entwürfe zur Teilrevision des GesG zuhanden der externen Vernehmlassung (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz und weitere Interessierte). Diese endete am 18. Juli 2025.

1.5 Bericht zur externen Vernehmlassung

Die im Rahmen der externen Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes eingegangenen Stellungnahmen zeugen von einem grossen Interesse seitens Parteien, Gemeinden und weiterer interessierter Kreise. Zustimmung fand die vorgesehene Regelung zur assistierten Sterbehilfe in Pflegeheimen. Eine Minderheit forderte eine Ausweitung auf weitere Institutionen wie Spitäler oder soziale Einrichtungen. Von einer solchen Erweiterung wird

abgesehen, da Spitäler über einen anderen Primärauftrag verfügen und soziale Einrichtungen nicht im Gesundheitsgesetz geregelt sind.

Die Rückmeldungen zur subsidiären Kostengutsprache fallen sehr kritisch aus. Unter den Beteiligten besteht keine einheitliche Meinung und zahlreiche Akteure stellen die geplante Regelung in Frage oder lehnen diese sogar ab. Unter Berücksichtigung der bestehenden zeitlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Sterbehilfe sowie deren zentralem Anliegen hat der Regierungsrat entschieden, auf die Aufnahme der Bestimmung zur subsidiären Kostengutsprache in die vorliegende Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zu verzichten. Damit wird gewährleistet, dass für die Behandlung dieses komplexen Themenbereichs ausreichend Zeit für eine fundierte Prüfung und eine breit abgestützte Erarbeitung zur Verfügung steht. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Thematik der subsidiären Kostengutsprache im Rahmen eines nachfolgenden Gesetzgebungsprojekts vertieft zu behandeln.

Breite Unterstützung erfuhren schliesslich die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Berufsausübungsbewilligungen.

2 Erwägungen

2.1 Auswirkungen auf den Kanton

2.1.1 Umsetzung Motion Sterbehilfe

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 die Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad und Unterzeichnenden angenommen. Mit dieser Teilrevision werden die Forderungen der Motion umgesetzt. Es ist schwer abschätzbar, ob aufgrund der neuen gesetzlichen Pflicht mehr Personen in einer Pflegeeinrichtung die assistierte Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

2.1.2 Gesundheitsberufe

Aufgrund von Gesetzesanpassungen auf nationaler Ebene im Bereich der Gesundheitsberufe wird das Gesundheitsgesetz bei den Berufsausübungsbewilligungen angepasst. Aufgrund der klareren gesetzlichen Regelung und der notwendigen Verweise auf die nationale Gesetzgebung sollten allfällige Rechtsstreitigkeiten mit Gesundheitsfachpersonen vermieden werden können.

2.2 Zeitplan

Für das weitere Vorgehen ergibt sich folgender Zeitplan:

Verabschiedung Regierungsrat an Landrat	21. Oktober 2025
Kommissionssitzung FGS	4. Quartal 2025
1. Lesung Landrat	1. Quartal 2026
2. Lesung Landrat	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	3. Quartal 2026

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (FGS, Fiko)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Gesundheitsamt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

